



Eidgenössischer Jodlerverband
Gegründet 1910

Datenschutzrichtlinien EJV & UV

Edition 2021

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Jodlerin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. mitgemeint

Inhalt

1.	Generell	3
2.	Allgemeine Grundsätze des Datenschutzgesetzes	3
3.	Personenbezogene Daten und deren Verarbeitung	3
4.	Verantwortung für den Datenschutz	3
5.	Bestellung ehrenamtlicher Datenschutzbeauftragter	4
6.	Verpflichtung Datenschutzbeauftragter	4
7.	Beschränkte Anzahl Daten	4
8.	Datenweitergabe an Dritte	4
9.	Datenweitergabe innerhalb vom Verband	5
10.	Datenmissbrauch	5
11.	Auskunftsrecht	5
12.	Datenschutzrichtlinien für Websites	6
13.	Austritt – Vorstandsmitglieder	6

1. Generell

- 1.1. Generell haben der EJV und die UV die Datenschutzrichtlinien zu beachten, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Es ist gleichgültig, wie gross der EJV/UV ist, wie viele Personen Daten verarbeiten und wie viele personenbezogene Daten in der Verarbeitung sind.
- 1.2. Der EJV/UV verfügt über zahlreiche Personendaten (z.B. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Mailadresse, Fotografien) seiner Mitglieder. Mit diesen Angaben muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

2. Allgemeine Grundsätze des Datenschutzgesetzes

- 2.1. Das Transparenzprinzip: Dies verlangt eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Mitgliederdaten. Dazu gehört auch, dass den Mitgliedern mitgeteilt wird, ob ihre Daten an Dritte weitergegeben werden und - sofern dies der Fall ist - an wen und zu welchem Zweck dies geschieht.
- 2.2. Das Verhältnismässigkeitsprinzip: Erlaubt ist nur die Bearbeitung jener Mitgliederdaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.
- 2.3. Das Zweckbindungsprinzip: Der EJV/UV ist verpflichtet, die Mitgliederdaten nur zu dem Zweck zu bearbeiten, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

3. Personenbezogene Daten und deren Verarbeitung

- 3.1. Personenbezogene Daten: Wenn sich die Daten auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche und lebende Person bezieht.
- 3.2. Verarbeitung: Wenn mit den personenbezogenen Daten etwas gemacht wird, also wenn solche Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verwendet, geordnet, angepasst, verändert, ausgelesen, abgefragt, offengelegt, verbreitet, bereitgestellt, abgeglichen, verknüpft, eingeschränkt, gelöscht oder auch vernichtet werden. Es ist gleichgültig, ob die Verarbeitung automatisiert oder manuell erfolgt, beispielsweise in Form von Karteikarten oder ausgedruckten Listen, die verbreitet oder bereitgestellt und dann verwendet werden.

4. Verantwortung für den Datenschutz

- 4.1. Verantwortlich (Datenschutzbeauftragter) im EJV/UV ist derjenige, der auch sonst die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen trägt. Dies ist der vertretungsberechtigte Vorstand oder ein ernannter Datenschutzbeauftragter.
- 4.2. Aufgrund dieser Verantwortung ist der Vorstand gehalten, innerhalb des EJV/UV die erforderliche Technik und Organisation für einen systematischen und strukturellen Datenschutz zu schaffen.

5. Bestellung ehrenamtlicher Datenschutzbeauftragter

- 5.1. Der EJV/UV benennt eine/einen Datenschutzbeauftragte/n. Die/der Datenschutzbeauftragte ist mehrheitlich ehrenamtlich tätig und nimmt die in dieser Datenschutzrichtlinie definierten Aufgaben wahr.

6. Verpflichtung Datenschutzbeauftragter

- 6.1. Betrifft Datenschutz und -sicherheit auf privaten PC's und Verbandsservern bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten des EJV/UV.
- 6.2. Die/der Datenschutzbeauftragte verarbeitet in seiner Funktion personenbezogene Daten auf dem PC/Server und ist verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Folgende Mindestmassnahmen und Regeln müssen beachtet werden:
- 6.3. Daten dürfen nur im zwingend erforderlichen Rahmen erfasst werden.
- 6.4. Anwesenheitslisten sind über Namen, Vornamen und Funktion ohne weitere Informationen anzulegen.
- 6.5. Der Zugang zu einem geschützten Serverbereich ist durch Passwort zu sichern.
- 6.6. Bei Internetanschluss sind Virenschutzprogramm und Software-Firewall unerlässlich.
- 6.7. Datensicherungen sind regelmässig durchzuführen, Speichermedien sind sicher aufzubewahren.
- 6.8. Bei Beendigung des Amtes sind alle Daten an den Nachfolger zu übergeben und auf dem privaten PC zu löschen. Serverzugänge sind zu sperren und an den Nachfolger weiterzugeben.
- 6.9. Daten auf Papier sind vollständig zu übergeben, nicht mehr benötigte Dokumente zu vernichten.

7. Beschränkte Anzahl Daten

- 7.1. Die Mitgliedschaft im EJV/UV verpflichtet nicht dazu, möglichst viele Angaben über die eigene Person bekannt zu geben. Der Vorstand darf nur jene Personendaten von den Mitgliedern verlangen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen. Werden darüber hinaus Daten erhoben und bearbeitet, so muss der Vorstand die Mitglieder vorgängig darüber informieren, zu welchem Zweck er die Angaben verwendet. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass es dem Mitglied freigestellt ist, die fraglichen Daten freizugeben.

8. Datenweitergabe an Dritte

- 8.1. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten (z.B. einzelner Adressen oder einer ganzen Adressliste) an Dritte ist nur zulässig, wenn:
 - 8.1.1. Allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

9. Datenweitergabe innerhalb vom Verband

- 9.1. Die verbandsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist nur zulässig, wenn:
 - 9.1.1. Aus den Verbandsstatuten klar hervorgeht, in welchen Fällen eine Bekanntgabe erfolgt (z.B. Aushändigung von Listen mit Vorname, Name und Adresse);
 - 9.1.2. Die Liste zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.B. Einberufung einer Versammlung).

10. Datenmissbrauch

- 10.1. Grundregel ist, dass nur jene Daten über Mitglieder bearbeitet bzw. bekannt gegeben werden dürfen, die unbedingt notwendig sind. Besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Daten über politische Tätigkeiten oder religiöse Ansichten,...) dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 10.2. Gibt der Verband Mitgliederdaten an Dritte bekannt, muss er den Bearbeitungszweck schriftlich festhalten und vom Datenempfänger eine Zusicherung verlangen, dass dieser die Daten nicht für andere Zwecke verwendet (der Vorstand kann auch eine Konventionalstrafe vorsehen).
- 10.3. Die Mitgliederdaten werden auf Papier oder elektronischen Datenträgern weitergegeben. Der Vorstand muss im Einzelfall entscheiden, welche Form die Persönlichkeit der Mitglieder weniger stark gefährdet.
- 10.4. Nicht mehr benötigte Daten müssen gelöscht werden. Deshalb müssen die Verantwortlichen regelmässig prüfen, ob die Veröffentlichung der Mitgliederdaten im Internet in elektronischer Form oder in Papierform noch sinnvoll und notwendig sind.

11. Auskunftsrecht

- 11.1. Gemäss Datenschutzgesetz hat jedes Mitglied das Recht, beim Inhaber der Datensammlung (EJV/UV) Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden.
- 11.2. Ist die Bearbeitung der Mitgliederdaten durch den EJV/UV widerrechtlich, so liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor. In diesem Fall kann das betroffene Mitglied zuerst beim Vorstand eine Korrektur verlangen. Unternimmt der Vorstand nichts gegen die Datenschutzverletzung oder verweigert er eine rechtmässige Datenbearbeitung, so kann sich das Mitglied an den Zivilrichter wenden. Es kann insbesondere verlangen, dass die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden oder dass die Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

12. Datenschutzrichtlinien für Websites

- 12.1. Die Datenschutzrichtlinien für Websites auf Verbands- oder Unterverbands-ebene müssen auf den jeweiligen Websites ersichtlich sein und werden hier nicht explizit erwähnt.

13. Austritt – Vorstandsmitglieder

- 13.1. Vor dem Austritt aus dem Vorstand müssen alle offenen Geschäfte (auch E-Mails) intern weitergeleitet sein. Private Mails und andere private Dokumente müssen auf private Datenträger gespeichert werden und anschliessend aus den Servern des Vereines/Verbandes gelöscht werden.
- 13.2. Beim Austritt ist spätestens am letzten Tag der Mail-Account (auch alle anderen EDV-Accounts) zu sperren und der Briefkasten (auch alle anderen persönlichen Datenträger) zu löschen. Der Vorstand (resp. der EDV-Verantwortliche) ist dazu verpflichtet.
- 13.3. Absender, welche Mails an die gesperrte Mail-Adresse schicken, werden automatisch informiert, dass die Empfängeradresse hinfällig ist. In der automatischen Antwort wird eine neue, geeignete Mail-Adresse des EJV/UV angegeben. Die erhaltenen Mails sind zu löschen.
- 13.4. Werden funktionsbezogene Mail-Adressen verwendet (z.B. praesident@xxxxx.ch), muss in der internen Nutzungsregelung vorgeschrieben sein, dass der Funktionsinhaber die Adresse nicht für seine private Korrespondenz benutzen darf.

Die Datenschutzrichtlinien wurde vom ZV in der Sitzung vom 12. März 2021 verabschiedet und treten sofort in Kraft.



Karin Niederberger, ZP



Hector Herzig, ZS

Änderungsindex

Revision	Datum	Änderung	Erstellt	Freigabe
A00	März 2021	Erstausgabe	PNO	ZV

Bezeichnungen / Abkürzungen

EJV Eidgenössischer Jodlerverband
UV Unterverbände (BKJV, NOSJV, NWSJV, WSJV, ZSJV)
Verband EJV und UV

Mitgeltende Dokumente

EJV/UV Statuten
EJV/UV Datenschutzrichtlinien für Websites (auf den jeweiligen Websites ersichtlich)